Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1844

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
BK 3679/50 (III)

Bonn, den 25. Januar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Als Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Die Federführung obliegt dem Bundesminister des Innern.

Der Deutsche Bundesrat hat zu dem Entwurf auf Grund des Artikels 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und die sich aus der Anlage 2 ergebenden Änderungen vorgeschlagen.

Zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung nach der Anlage 3 Stellung.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage

Entwurf eines Gesetzes

über das Bundesverwaltungsgericht

Inhaltsverzeichnis

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Gerichtsverfassung

§ 1

Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts

Als oberes Bundesgericht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird das Bundesverwaltungsgericht in Berlin errichtet.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Das Bundesverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, Senatspräsidenten und weiteren Richtern.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt sind.

§ 3

Ernennung der Bundesrichter

(1) Der Präsident, die Senatspräsidenten und die Richter werden vom Bundespräsidenten hauptamtlich auf Lebenszeit ernannt.. Sie dürfen außerdem nur das Amt eines Hochschullehrers an einer anerkannten deutschen wissenschaftlichen Hochschule bekleiden.

(2) Die Richter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und entweder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung haben, hauptamtlich ein Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder an einem allgemeinen Verwaltungsgericht zu bekleiden oder beamtete Hochschullehrer des öffentlichen Rechts sein oder gewesen sein.

(3) Sie müssen ferner mindestens drei Jahre entweder

a) im Dienste der Verwaltung des Deutschen Reichs, des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder

b) als hauptamtliches Mitglied eines ordentlichen oder eines sonstigen Gerichts oder

c) als Verwaltungsrechtsrat oder als Rechtsanwalt oder

d) als beamtete Hochschullehrer des öffentlichen Rechts an einer anerkannten deutschen wissenschaftlichen Hochschule tätig gewesen sein.

(4) Der Präsident und mindestens die Hälfte der Senatspräsidenten und der Richter müssen drei Jahre Richter eines Verwaltungsgerichts gewesen sein.

§ 4

Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach, ältesten hauptamtlichen Richtern. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

§ 5

Geschäftsverteilung

(1) Das Präsidium bestimmt die Geschäftsverteilung für die Dauer eines Geschäftsjahres. Sie darf vor Ablauf der vorgesehenen Zeit nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung eines Senats, wegen Wegfalls, Neuernennung oder langdauernder Verhinderung eines Richters erforderlich ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 66, 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Dienstaufsicht

Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Richter aus.

§ 7

Geschäftsstelle

Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt. Die Geschäftseinrichtung wird durch den Bundesminister des Innern bestimmt.

§ 8

Rechts- und Amtshilfe

Alle Gerichte des Bundes und der Länder leisten dem Bundesverwaltungsgericht Rechts- und Amtshilfe.

§ 9

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

(1) Beim Bundesverwaltungsgericht wird ein Oberbundesanwalt als ständiger Vertreter des

öffentlichen Interesses bestellt; er ist an die Weisungen des fachlich zuständigen Bundesministers gebunden. Er muß die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllen.

(2) Der Oberbundesanwalt vertritt die obersten Bundesbehörden und die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn in Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster Instanz gehören. Der fachlich zuständige Bundesminister kann im Einzelfall dem Oberbundesanwalt einen besonderen Vertreter beigeben. Der Oberbundesanwalt kann sich an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen.

II. Abschnitt
Zuständigkeitsregelung

§ 10
Zuständigkeit erster Instanz

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in erster Instanz

a) über die Anfechtung von Verwaltungsakten der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn,

b) über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, wenn eine oberste Bundesbehörde oder die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn beteiligt ist,

c) über öffentlich - rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern und

d) in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen.

(2) Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist ausgeschlossen in Angelegenheiten, die durch Bundesgesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

(3) Für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus dem Beamtenverhältnis verbleibt es bei dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.

§ 11
Zuständigkeit als Rechtsmittelinstanz

(1) Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen Endentscheidungen eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes zuständig, wenn es sich um die Anwendung von Bundesrecht handelt.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht ist ferner unter Übergehung der Berufungsinstanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen erstinstanzliche Endentscheidungen eines allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes, wenn an dem Verfahren Bundesoberbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

§ 12

Örtliche Zuständigkeit

Für Anfechtungs- und Feststellungsklagen, an denen Bundesoberbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind, ist das Verwaltungsgericht erster Instanz örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesoberbehörde, Körperschaft oder Anstalt ihren Sitz hat.

III. Abschnitt

Verfahren

Teil I

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 13

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sind die §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Von der Ausübung des Richteramts ist auch ausgeschlossen, wer bei dem Verwaltungsakt, der den Gegenstand des Verfahrens bildet, oder bei dem Vorverfahren mitgewirkt hat.

§ 14

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung auf das Verfahren entsprechend anzuwenden.

§ 15

Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage kann nur erheben, wer behauptet, durch einen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein.

(2) Ermessensentscheidungen sind nur anfechtbar, wenn geltend gemacht wird, daß das Ermessen überschritten oder mißbraucht worden sei.

(3) Die Anfechtungsklage kann auch gegen die Unterlassung eines beantragten Verwaltungsakts erhoben werden, auf dessen Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts innerhalb von drei Monaten nicht sachlich beschieden ist.

(4) Die Klage wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach dem geltenden Recht eine Behörde endgültig entscheidet.

§ 16

Feststellungsklage

(1) Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird.

(2) Die Feststellungsklage ist ausgeschlossen, soweit die Anfechtungsklage gegen einen eine Feststellung enthaltenden Verwaltungsakt oder gegen die Versagung eines solchen Verwaltungsakts erhoben werden kann.

§ 17

Bekanntmachung der Entscheidungen und Verfügungen

(1) Entscheidungen und Verfügungen sind zuzustellen, verkündete Entscheidungen jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen.

(2) Die Zustellungen geschehen von Amts wegen nach den Vorschriften der §§ 208 bis 213 der Zivilprozeßordnung. Sie können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbescheinigung aushändigt.

§ 18

Klagefrist

(1) Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.

(2) Ist im Falle des § 15 Absatz 3 ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nicht innerhalb von drei Monaten beschieden worden, so beginnt die Klagefrist gemäß Absatz 1 drei Monate nach Stellung des Antrages.

§ 19

Fristberechnung

Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet.

§ 20

Rechtsmittelbelehrung

(1) Die Frist für ein Rechtsmittl oder einen sonstigen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen,

wenn die Partei über den Rechtsbehelf, die Stelle, bei der es einzulegen ist, und über die Frist belehrt worden ist.

(2) Nach Ablauf eines Jahres ist die Einlegung des Rechtsbehelfs ausgeschlossen.

§ 21

Wiedereinsetzen in den vorigen Stand

(1) Wer glaubhaft macht, daß er ohne Verschulden verhindert gewesen ist, eine gesetzliche Frist einzuhalten, wird auf seinen Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt. Mit dem Antrag muß die versäumte Handlung nachgeholt werden.

(2) Das Wiedereinsetzen muß binnen einem Monat nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden.

(3) Über den Antrag auf Wiedereinsetzen in den vorigen Stand wird nach Anhören der Parteien durch Beschluß entschieden.

§ 22

Parteien im Verfahren

(1) Partei im Verfahren kann sein, wer nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht Träger von Rechten oder Pflichten ist.

(2) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden von der Stelle vertreten, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im übrigen von der Stelle, die zum Erlaß des Verwaltungsakts zuständig ist.

§ 23

Prozeßbevollmächtige und Beistände
Anwaltszwang

(1) Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen oder zu bestätigen, sie kann nachgereicht werden; der Vorsitzende kann hierfür eine Frist bestimmen.

(2) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen an ihn zu richten.

(3) In der mündlichen Verhandlung können die Parteien auch in Begleitung von Beiständen erscheinen.

(4) Als Bevollmächtigte und Beistände sind Verwaltungsrechtsräte und Rechtsanwälte ohne weiteres zugelassen. Andere Personen können zurückgewiesen werden.

(5) Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß sich Parteien durch Verwaltungsrechtsräte oder durch Rechtsanwälte vertreten lassen müssen. Dies gilt nicht für den Bund und die Länder.

§ 24

Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges. Hat jedoch ein anderes Gericht vorher seine Zuständigkeit rechtskräftig bejaht, so ist diese Entscheidung bindend.

(2) Haben das Bundesverwaltungsgericht und ein anderes Gericht ihre Gerichtsbarkeit rechtskräftig verneint, so wird das zuständige Gericht auf Antrag einer Partei von dem Obersten Bundesgericht bestimmt. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der letzten Entscheidung gestellt werden.

§ 25

Anwendbarkeit der Zivilprozeßordnung

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält, ist die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Teil II

Verfahren erster Instanz

§ 26

Erheben der Klage

Die Klage ist bei dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

§ 27

Klageschrift

(1) Die Klage muß die Bezeichnung der Parteien, die bestimmte Angabe des Gegenstandes, den Grund des erhobenen Anspruchs, einen bestimmten Antrag und die Unterschrift des Klägers oder seines Bevollmächtigten enthalten. Die Klage soll ferner die zur Begründung des Anspruchs dienenden tatsächlichen Verhältnisse angeben und die Beweismittel bezeichnen, deren sich der Kläger bedienen will.

(2) Urkunden, die als Beweismittel bezeichnet werden, sollen, soweit sie sich in den Händen des Klägers befinden, in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Urkunden von größerem Umfang sind bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Parteien niederzulegen.

(3) Von allen Schriftstücken und ihren Anlagen sollen soviel Abschriften eingereicht werden, als Parteien vorhanden sind. Eine weitere Abschrift ist für den Oberbundesanwalt beizufügen.

§ 28

Aufschiebende Wirkung der Klage

(1) Die Anfechtungsklage hat aufschiebende Wirkung. Die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen

hat, kann jedoch die Vollziehung anordnen, wenn die Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt bei Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten, jedoch kann die Stelle die Aussetzung der Vollziehung anordnen.

(3) Auf Antrag einer Partei kann das Bundesverwaltungsgericht nach Erheben der Klage die Vollziehung sowohl im Fall des Absatzes 1 wie des Absatzes 2 aussetzen, wenn das öffentliche Interesse es gebietet oder der Erfolg der Anfechtung durch die Vollziehung gefährdet wird. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(4) Die Aussetzung kann von der Leistung einer Sicherheit oder anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Der Beschluß hierüber kann jederzeit geändert, zurückgenommen oder erneut erlassen werden.

§ 29

Vorbescheid

(1) Durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid kann die Klage ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden, wenn

a) ein wesentliches Erfordernis fehlt und der Kläger innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist den Mangel nicht beseitigt;
b) die Klagefrist versäumt ist;
c) das Bundesverwaltungsgericht offenbar unzuständig ist;
d) die Klage nach dem vom Kläger behaupteten Tatbestand offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

(2) Der Vorbescheid ist auch den übrigen Parteien zuzustellen.

(3) Der Kläger kann gegen den Vorbescheid innerhalb eines Monats Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Der Kläger ist im Vorbescheid darauf hinzuweisen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; anderenfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 30

Zustellung der Klage an die übrigen Parteien

(1) Wird ein Vorbescheid nicht erlassen oder ist gegen den Vorbescheid Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so wird die Klage den übrigen Parteien mit dem Ersuchen zugestellt, sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Klage zu äußern.

(2) Auf die Äußerung nach Absatz 1 sind die Vorschriften des § 27 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 31

Abgabe von Erklärungen und Gegenerklärungen

(1) Soweit es zur Aufklärung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geboten erscheint, können die Parteien auch im weiteren Verfahren unter Fristsetzung zu Erklärungen und Gegenerklärungen aufgefordert werden.

(2) Unabhängig hiervon können die Parteien in jeder Lage des Verfahrens Anträge stellen oder sonstige Erklärungen abgeben, die jeweils der Gegenseite zuzustellen sind.

(3) § 30 Absatz 2 gilt auch hier entsprechend.

§ 32

Beiladung Dritter

(1) Nach Anhören der Parteien wird von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluß bestimmt, ob Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die nach § 22 Partei sein können, beizuladen sind. Den Antrag kann auch stellen, wer beigeladen zu werden wünscht.

(2) In dem Beiladungsbeschluß soll der Stand des Verfahrens und der Grund der Beiladung angegeben werden.

(3) Der Beschluß wird den Parteien, dem Beigeladenen und dem Antragsteller zugestellt.

(4) Durch den Beschluß erhält der Beigeladene die Rechtsstellung einer Partei. Die in der Sache selbst ergehende Entscheidung ist ihm gegenüber wirksam.

§ 33

Mündliche Verhandlung

Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Einer solchen bedarf es nicht, wenn alle Parteien ausdrücklich auf sie verzichten oder wenn es sich um Entscheidungen handelt, die nicht Urteile sind.

§ 34

Bekanntgabe des Verhandlungstermines

Der Termin der mündlichen Verhandlung ist den Parteien mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, in eiligen Fällen von mindestens einer Woche bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ist der Hinweis zu verbinden, daß bei dem Ausbleiben der Parteien nach dem Stand der Verhandlung entschieden werden kann.

§ 35

Verhandlungsleitung des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Parteien das Wort. Sie können ihre tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen.

§ 36

Offizialmaxime

Der Sachverhalt wird unter Heranziehung der Parteien von Amts wegen erforscht.

§ 37

Beweiserhebung

(1) Das Bundesverwaltungsgericht erhebt die nach seinem Ermessen erforderlichen Beweise in der mündlichen Verhandlung. Es kann sie schon vorher durch einen seiner Richter als beauftragten Richter erheben lassen oder mit Begrenzung auf genau bestimmte Beweisfragen und Personen ein anderes Gericht um die Erhebung ersuchen.

(2) Die Parteien werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 38

Beweismittel

Auf die Beweiserhebung sind die Vorschriften der §§ 358 bis 444 und 478 bis 494 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 39

Vorlage von Urkunden und Akten
durch Behörden

Eine Behörde ist zur Vorlage von Urkunden und Akten nicht verpflichtet, wenn die Vorlage nach Erklärung der zuständigen obersten Dienstbehörde öffentliche Belange erheblich gefährdet.

§ 40

Persönliches Erscheinen der Parteien
Vorlage von Urkunden

Auf Anordnungen über das persönliche Erscheinen einer Partei sowie auf Vorlage der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden sind die Vorschriften der §§ 141 und 142 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 41

Verhandlungsniederschrift

(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle als Schriftführer zugezogen. Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder Vernehmenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Den Zeugen und Sachverständigen ist die Niederschrift über ihre Aussage vorzulesen. Dasselbe gilt für die Aussage einer Partei. Bei Vernehmungen außerhalb der mündlichen Verhandlung soll der Vernommene seine Aussagen unterschreiben.

§ 42

Akteneinsicht

(1) Auf die Einsicht in die Prozeßakten ist § 299 Absätze 1 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Akten einer Behörde, die zum Streitverfahren zugezogen worden sind, können den Parteien zur Einsicht oder Abschrift nur soweit überlassen werden, als die Behörde oder auf Beschwerde die zuständige oberste Dienstbehörde nicht ausdrücklich widerspricht. Wird die Einsichtnahme verweigert, so dürfen die Akten der Entscheidung nur zugrunde gelegt werden, soweit der Inhalt vorgetragen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist.

§ 43

Zurücknahme der Klage

(1) Die Klage kann bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. Die Zurücknahme erfolgt durch Erklärung an das Bundesverwaltungsgericht. Ein in der Sache ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird durch die Zurücknahme der Klage unwirksam.

(2) Wird eine Klage zurückgenommen, so wird das Verfahren durch Beschluß eingestellt.

§ 44

Urteilsfindung

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung durch Urteil.

(2) Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Parteien Gelegenheit zur Äußerung gegeben war.

(3) Im Verfahren gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe c darf über das Klagebegehren nicht hinausgegangen werden.

§ 45

Entscheidung der Vollversammlung

(1) Will in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so entscheidet die Vollversammlung. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben.

(2) Ein Senat kann in einem vor ihm anhängigen Verfahren die Entscheidung der Vollversammlung

über eine Rechtsfrage herbeiführen, wenn deren Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für die künftige Rechtsentwicklung ist.

(3) Für Entscheidungen der Vollversammlung ist die Teilnahme von mehr als zwei Dritteln aller Richter erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Vor der Entscheidung der Vollversammlung ist der Oberbundesanwalt zu hören.

§ 46

Urteilsverkündung

Das Urteil ist am Schluß der mündlichen Verhandlung oder in einem späteren, den Parteien bekanntzugebenden Termin zu verkünden. An Stelle der Verkündung kann eine Ausfertigung des Urteils zugestellt werden.

§ 47

Inhalt des Urteils

(1) Das Urteil hat zu enthalten

- a) die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung,
- b) die Bezeichnung des Bundesverwaltungsgerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
- c) die Urteilsformel,
- d) eine gedrängte Darstellung des Streit- und Sachstandes unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand),
- e) die Entscheidungsgründe,
- f) die Unterschriften der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben; ist ein Richter verhindert, so ist dies zu vermerken.

(2) Die Vorschrift des § 315 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden.

(3) Das Urteil kann ein Gestaltungs-, Leistungs- oder Feststellungsurteil sein.

§ 48

Urteilberichtigung

Schreibfehler, Rechenfehler und sonstige offenbare Unrichtigkeiten im Urteil können jederzeit durch Beschluß berichtigt werden.

§ 49

Wirkung des rechtskräftigen Urteils

Rechtskräftige Urteile binden die Parteien und ihre Rechtsnachfolger.

Teil III

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 50

Wiederaufnahmeverfahren

(1) Das durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossene Verfahren kann unter den in den §§ 579, 580 Ziffer 2 bis 7, § 581 Absatz 1, § 582 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen wiederaufgenommen werden.

(2) Auf die Wiederaufnahme des Verfahrens sind die Vorschriften des vierten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Auch der Oberbundesanwalt kann die Nichtigkeits- und Restitutionsklage erheben.

(3) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können dem Bund auferlegt werden, soweit sie nicht durch Verschulden oder den unbegründeten Widerspruch einer Partei erstanden sind.

Teil IV

Kosten und Zwangsvollstreckung

§ 51

Begriff

Kosten sind die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Parteien.

§ 52

Kosten des Verfahrens

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn die Parteien teils obsiegen, teils unterliegen, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben oder verhältnismäßig geteilt. Werden die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last.

(3) Kosten, die durch Verschulden des obsiegenden Teils entstanden sind, fallen diesem zur Last.

(4) Wird die Klage zurückgenommen, so trägt der Zurücknehmende die durch die Erhebung der Klage verursachten Kosten.

§ 53

Kosten bei Wiedereinsetzen in den vorigen Stand

Die Kosten des Verfahrens auf Wiedereinsetzen in den vorigen Stand trägt der Antragsteller, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§ 54

Vergleichskosten

Wird der Rechtsstreit im Verfahren gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe c durch Vergleich beendet, so gelten im Verhältnis der Parteien die Kosten als gegeneinander aufgehoben, sofern nicht im Vergleich etwas anderes bestimmt ist.

§ 55

Streitgenossen

Besteht der kostenpflichtige Teil aus mehreren Personen, so sind die Vorschriften des § 100 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 56

Kostenentscheidung

(1) Im Urteil ist über die Kosten zu entscheiden. Ergeht kein Urteil, so wird durch Beschluß entschieden.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzt die Gerichtskosten und auf Antrag den Betrag der notwendigen Aufwendungen der Parteien fest.

(3) Gegen die Kostenfestsetzung ist die Erinnerung zulässig; über sie wird durch Beschluß entschieden.

§ 57

Entschädigung für Zeugen und Sachverständige Gebühren und Auslagen von Prozeßbevollmächtigten

Auf die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige sowie für die Gebühren und Auslagen der Verwaltungsrechtsräte und Rechtsanwälte sind die im Zivilprozeß geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 58

Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnisse

Entschädigungen für Zeitversäumnisse und Reisekosten werden nur gewährt, wenn das Bundesverwaltungsgericht das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet hatte oder für angemessen hält.

§ 59

Sonstige Aufwendungen

(1) Aufwendungen, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes verursacht sind, gelten als notwendig, wenn die Parteien die Zuziehung für erforderlich halten durften. Hierüber ist im Urteil zu entscheiden.

(2) Legt eine Partei, nachdem die Ladung eines von ihr benannten Sachverständigen abgelehnt worden war, ein vom gleichen Sachverständigen verfaßtes Privatgutachten vor und hält das Bundesver-

waltungsgericht das Gutachten für erheblich, so sind die hierfür aufgewendeten Kosten bis zu dem Betrage erstattungsfähig, der dem Gutachter bei seiner Heranziehung als Sachverständiger zugebilligt worden wäre.

§ 60

Gerichtskosten

(1) Für das Verfahren wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist nach dem Wert des Streitgegenstandes und nach der Höhe der dem Bundesverwaltungsgericht erwachsenen Auslagen zu bemessen.

(2) Die Gebühr soll in der Regel nicht mehr als 10 vom Hundert und nicht weniger als 2 vom Hundert des Wertes des Streitgegenstandes betragen, mindestens aber die für das Verfahren erwachsenen Auslagen decken.

(3) Die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung kann von der Zahlung der erforderten Gebühren abhängig gemacht werden.

(4) Aus besonderen Gründen kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(5) Die Bundesregierung erläßt unter Berücksichtigung dieser Vorschriften die Gebührenordnung für das Bundesverwaltungsgericht.

§ 61

Wert des Streitgegenstandes

Der Wert des Streitgegenstandes wird, wenn eine besondere Festsetzung erforderlich ist, nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt, soweit sie nicht im Urteil getroffen ist, durch Beschluß.

§ 62

Bewilligung des Armenrechts

Auf Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Der Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, kann auf Antrag zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Vertreter beigeordnet werden.

§ 63

Zwangsvollstreckung

(1) Für die Zwangsvollstreckung aus Urteilen, Kostenfestsetzungsbeschlüssen und aus vor Gericht geschlossenen Vergleichen im Verfahren gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe c gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind die hierfür maßgebenden Vorschriften des Landes entsprechend anzuwenden, in dessen Gebiet vollstreckt werden muß. Im übrigen sind für die Zwangsvollstreckung im Verfahren erster Instanz die Vorschriften der §§ 704 bis 915 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zwangsvollstreckung aus Revisionsurteilen obliegt dem Verwaltungsgericht des Landes, das in erster Instanz entschieden hat. Für die Zwangsvollstreckung aus diesen Urteilen sind die für das Verwaltungsgericht erster Instanz geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Soweit das Verwaltungsgericht eines Landes Gerichtskosten einzieht, die im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht entstanden sind, hat es diese dem Bundesverwaltungsgericht zu erstatten.

Teil V

Revisionsverfahren

§ 64

Zulassung der Revision

(1) Die Revision kann in den Fällen des § 11 Absatz 1 nur eingelegt werden, wenn sie von dem obersten allgemeinen Verwaltungsgericht eines Landes zugelassen worden ist.

(2) Sie ist zuzulassen, wenn die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist, Bundesoberbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind, oder wenn die Endentscheidung von einer veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, des Obersten Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, eines anderen oberen Bundesgerichts oder eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes abweicht.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung.

(5) Über die Beschwerde wird durch Beschluß entschieden. Mit der Ablehnung der Beschwerde wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

§ 65

Sprungrevision

(1) Die Revision kann unter Übergehung der Berufungsinstanz gegen erstinstanzliche Endentscheidungen eines allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes (§ 11 Absatz 2) nur mit Zustimmung des Gegners eingelegt werden. Die schriftliche Erklärung der Zustimmung ist der Revisionsschrift beizufügen.

(2) Die Einlegung der Revision und die Erklärung der Zustimmung (Absatz 1) gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

§ 66

Zulässige Revisionsgründe

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Endentscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung von Bundesrecht beruhe.

(2) In den Fällen des § 11 Absatz 1 kann die Revision außerdem darauf gestützt werden, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(3) Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens liegt vor, wenn

a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,

b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,

c) einer Partei das rechtliche Gehör versagt war,

d) eine Partei im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern sie nicht der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,

e) die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder

f) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

(4) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die in der angefochtenen Endentscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind. Bei der Rüge von Verfahrensmängeln sind nur die geltend gemachten Gründe nachzuprüfen.

§ 67

Einlegung der Revision

(1) Die Revision ist bei dem Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung oder nach der Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 64 Absatz 5) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen und zu begründen.

(2) Die Revision muß die angefochtene Endentscheidung bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Soweit zur Begründung Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden, müssen sie innerhalb eines Monats nach Einlegung der Revision angegeben werden. Die Frist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Das Verwaltungsgericht, bei dem die Revision eingelegt oder die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision erhoben worden ist, legt die Revisions- oder Beschwerdeschrift dem Bundesverwaltungsgericht mit den Akten vor.

§ 68

Zurücknahme der Revision

Die Revision kann bis zum Beginn der Verkündung oder, wenn keine Verkündung stattfindet, bis zur Zustellung des Revisionsurteils durch Erklärung an das Bundesverwaltungsgericht zurückgenommen werden.

§ 69

Anschlußrevision

Der Revisionsbeklagte und die Parteien können sich auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie keine Revision eingelegt haben, der Revision anschließen. Wird die Anschlußrevision erst nach Ablauf der Revisionsfrist eingelegt oder hat die Partei die Revision wieder zurückgenommen, so wird die Anschlußrevision mit der Zurücknahme der Revision oder deren Verwerfung wegen Unzulässigkeit unwirksam.

§ 70

Klageänderung

Die Klageänderung und die Beiladung sind im Revisionsverfahren ausgeschlossen.

§ 71

Vorschriften für das Revisionsverfahren

Die für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht maßgebenden Vorschriften sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für das Revisionsverfahren entsprechend anzuwenden. Ein Vorbescheid wird im Revisionsverfahren nicht erlassen.

§ 72

Entscheidungen

(1) Ist die Revision begründet, so kann das Bundesverwaltungsgericht

a) in der Sache selbst entscheiden,
b) die angefochtene Endentscheidung samt den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverweisen.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist das Bundesverwaltungsgericht die Revision zurück.

(3) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß.

(4) Verweist das Bundesverwaltungsgericht die Sache in den Fällen des § 11 Absatz 2 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann die Zurückverweisung nach seinem Ermessen auch an dasjenige oberste allgemeine Verwaltungsgericht des Landes erfolgen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. In diesem Falle gelten für das Verfahren vor dem obersten allgemeinen Verwaltungsgericht des Landes die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsgemäß eingelegte Berufung beim obersten allgemeinen Verwaltungsgericht des Landes anhängig geworden wäre.

(5) Das Verwaltungsgericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.

IV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 73

Die Bundesregierung veröffentlicht im Bundesgesetzblatt den Zeitpunkt, zu dem das Bundesverwaltungsgericht seine Tätigkeit aufnimmt. Vor diesem Zeitpunkt zugestellte Entscheidungen eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes sind unanfechtbar. Die in den §§ 10 und 11 genannten Rechtsbehelfe können vor diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden.

§ 74

Bis zur Errichtung des Obersten Bundesgerichts bestimmt der Bundesgerichtshof das zuständige Gericht gemäß § 24 Absatz 2.

§ 75

Der Erlaß über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 201) und die hierzu erlassene Durchführungsverordnung vom 29. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 224) werden aufgehoben.

§ 76

Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein

A

Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis 1945

Seit 1863 hatten die meisten deutschen Länder bis zur Weimarer Reichsverfassung im Rahmen der inneren Verwaltung außerhalb der Organisation der ordentlichen Gerichte Verwaltungsgerichte eingerichtet. Diese Verwaltungsgerichte konnten aber vielfach nicht als echte Gerichte bezeichnet werden, da ihre Unabhängigkeit nicht überall sichergestellt war (Preußen hatte z. B. politische Beamte als Gerichtsvorsitzende in den unteren Verwaltungsgerichten und in der Mittelinstanz), die Zulässigkeit der Anfechtungsklage häufig nach dem Enumerationsprinzip auf die gesetzlich besonders festgelegten Fälle beschränkt war und da z. B. bei dem Streitverfahren in Angelegenheiten gewerblicher Konzessionen Ermessensfragen der Nachprüfung unterlagen.

Zu einer reichseinheitlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit war es unter der Weimarer Reichsverfassung nicht gekommen. Der im Jahre 1930 ausgearbeitete Gesetzentwurf für die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts wurde nicht verabschiedet. Nur das Reichswirtschaftsgericht wurde errichtet (Gesetze von 1915, 1920 und 1938). Erst durch den Erlaß vom 3. April 1941 (RGBl. I S. 201) wurde das Reichsverwaltungsgericht mit dem Sitz in Berlin durch die Zusammenlegung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, des Reichsdienststrafhofes und anderer oberster Verwaltungsgerichtshöfe gebildet. Diese Regelung stellte jedoch vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus keine befriedigende Lösung dar, da die bisherigen vielfach vorhandenen Mängel der verwaltungsgerichtlichen Organisation nicht beseitigt wurden und da auch die Zusammensetzung des Gerichts nicht den Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit genügte. Mit dem Zusammenbruch 1945 endete die Tätigkeit des Reichsverwaltungsgerichts.

B

Die Entwicklung seit 1945 bis zum Grundgesetz

Seit 1946 ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern der amerikanischen und französischen Besatzungszone durch Ländergesetze, in der britischen Besatzungszone durch Verordnung der Militärregierung hinsichtlich des Verfahrens, der Gerichtsverfassung und besonders hinsichtlich der Zulässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Diese Gesetze haben die Verwaltungsgerichte in fast allen Ländern zu Trägern einer echten Gerichtsbarkeit gemacht, die Unabhängigkeit der Richter sichergestellt, durch die Einführung der sogenannten Generalklausel eine umfassende Rechtskontrolle der Verwaltung ermöglicht und die Verwaltungsgerichte bis auf geringfügige Ausnahmen von der Nachprüfung von Ermessensfragen entlastet. Eine umfassende Regelung der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens stellt eine Garantie für die Unabhängigkeit im Sinne rechtsstaatlichen Denkens dar. Damit ist die rechtsstaatliche Forderung einer echten Rechtskontrolle der Verwaltung in den Ländern durch unabhängige echte Gerichte im Grundsatz erfüllt.

Die Länder besitzen nach diesen Gesetzen fast einheitlich — abgesehen von zwei Ausnahmen in der französischen Besatzungszone —

Verwaltungsgerichte erster Instanz und einen Verwaltungsgerichtshof oder ein Oberverwaltungsgericht als Berufungsinstanz. Es fehlt jedoch ein für alle Länder zuständiger oberster Gerichtshof, der durch seine Rechtsprechung die Möglichkeit bietet, daß das Bundesrecht und die Grundsätze des allgemeinen deutschen Verwaltungsrechts gleichmäßig ausgelegt und angewendet werden. Eine möglichst baldige Schaffung eines solchen obersten Gerichtshofes ist dringend erforderlich.

C

Das Bonner Grundgesetz

Das Grundgesetz schreibt in Artikel 96 vor, daß für das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein oberes Bundesgericht zu errichten sei. Neben diesem oberen Bundesgericht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind außerdem obere Bundesgerichte der ordentlichen, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vorgesehen. Außerdem ist zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts ein Oberstes Bundesgericht gefordert, welches in Fällen enscheidet, die für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Es lag nahe, die Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts durch eine Verwaltungsgerichtsordnung vorzusehen, in der die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren vor sämtlichen Verwaltungsgerichten geregelt wird. Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines derartigen Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Ziffer 1 des Grundgesetzes. (Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren). Das in Artikel 72 des Grundgesetzes als Voraussetzung für den Erlaß eines solchen Bundesgesetzes notwendige Bedürfnis wird von vielen Seiten anerkannt. Ein entsprechendes Gesetz bedarf jedoch einer längeren Vorbereitung. Die dringend geforderte baldige Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts kann aber nicht bis zum Abschluß dieser Vorbereitungen zurückgestellt werden. Es wird zweckmäßig sein, in dieses spätere Gesetz auch die Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht einzuarbeiten.

Auch die z. Zt. bestehenden Zweifel über die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Anfechtung von Verwaltungsakten der obersten und oberen Bundesbehörden erfordern eine baldige gesetzliche Regelung. Nach herrschender Ansicht ist auch ein Verwaltungsakt einer Bundesbehörde der Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht eines Landes fähig. Die Landesgesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit weichen aber in ihren Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts voneinander ab. Bei der Anfechtung eines Verwaltungsaktes einer obersten Bundesbehörde oder einer Bundesoberbehörde mit dem Sitz in Nordrhein-Westfalen können z. B. dann zwei oder sogar drei Verwaltungsgerichte örtlich zuständig sein, wenn sich der Verwaltungsakt in einem süddeutschen Lande auswirkt (nämlich ein Landesverwaltungsgericht in Nordrhein-Westfalen oder ein süddeutsches Verwaltungsgericht oder ein dort befindlicher Verwaltungsgerichtshof).

D

Die Grundgedanken des Gesetzentwurfs

Der Entwurf behandelt die Gerichtsverfassung und das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts. Außerdem enthält er die Zuständigkeitsregelung. Bei der Gerichtsverfassung und beim Verfahren ist im

wesentlichen an den hergebrachten Grundsätzen festgehalten worden, um der in Aussicht genommenen Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorzugreifen. Besonders bei den allgemeinen Verfahrensvorschriften und bei den Vorschriften für das Verfahren erster Instanz lehnt sich der Entwurf bewußt engstens an das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit für Rheinland-Pfalz vom 14. April 1950, da diese Vorschriften des Gesetzentwurfs nur vorläufig bis zum Erlaß der Verwaltungsgerichtsordnung in Kraft bleiben sollen. Das Verfahren in der Revisionsinstanz übernimmt den auch in anderen Verfahrensgesetzen befindlichen Zulassungszwang für die Einlegung des Rechtsmittels der Revision, damit das Bundesverwaltungsgericht von Bagatellsachen verschont bleibt und einer Überlastung vorgebeugt wird. Die Zulassung der Revision durch den Vorderrichter entspricht auch dem föderalistischen Charakter des Bundes. Durch die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde wird diese Entlastung zwar wieder z. T. aufgehoben, diese Beschwerdemöglichkeit ist aber wegen der einheitlichen Handhabung der Zulassung der Revision nicht entbehrlich. Es entspricht auch einem vorhandenen Bedürfnis, wenn in den Fällen stets Revision zugelassen ist oder eine Sprungrevision stattfinden kann, in denen Bundesoberbehörden oder bundesunmittelbare Körperschaften usw. beteiligt sind. Der Entwurf eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht, insbesondere der Entwurf aus dem Jahre 1930, sowie das Gesetz über das Reichswirtschaftsgericht sind bei den Vorarbeiten herangezogen worden. Dabei war zu berücksichtigen, daß der Entwurf für das Reichsverwaltungsgericht des Jahres 1930 von anderen tatsächlichen Voraussetzungen ausging, als sie heute gegeben sind. Da die Verwaltungsgerichtsbarkeit 1930 in den Ländern noch nicht bis zu dem heutigen Umfange ausgebaut war, sah dieser Entwurf Rahmenvorschriften für das Verwaltungsgerichtsverfahren und die Verfassung der Verwaltungsgerichte in den Ländern vor. Außerdem enthielt der Entwurf Verfahrensvorschriften, die den Ländern als Vorbild dienen sollten. Die jetzige Entwurfsbearbeitung mußte sich dagegen auf die bestehenden Ländergesetze stützen und einen späteren Einbau des Gesetzentwurfs in die Verwaltungsgerichtsordnung vorbereiten, damit der gleiche Zustand erreicht wurde wie beim Bundesfinanzhof im Verhältnis zur Reichsabgabenordnung und beim Bundesgerichtshof im Verhältnis zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung.

Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

I. Abschnitt §§ 1 bis 9

Name: Das Grundgesetz wählt in Artikel 96 die Bezeichnung „Oberes Bundesgericht für das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit“. In Anlehnung an die früheren Bezeichnungen: Reichsverwaltungsgericht, Reichsgericht usw. ist der Ausdruck Bundesverwaltungsgericht zugrunde gelegt, um für den Sprachgebrauch eine leicht einprägsame Fassung zu finden.

Sitz: Entsprechend einem Beschluß der Bundesregierung ist als Sitz des Gerichts Berlin vorgeschlagen. Dort befindet sich in sehr verkehrsgünstiger Lage unmittelbar am Bahnhof Zoologischer Garten das für die Unterbringung des Gerichts sehr geeignete Gebäude des ehemaligen Preußischen Oberverwaltungsgerichts mit einer sehr wertvollen Bücherei von rund 60 000 Bänden. Die Unabhängigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und seine Trennung von den Verwaltungsbehörden ergibt sich unmittelbar aus Artikel 97 des Grundgesetzes.

Zu § 2 Absatz 1:

Mit Rücksicht auf den vorher nicht zu übersehenden Geschäftsumfang des Bundesverwaltungsgerichts ist davon abgesehen worden, die Zahl der Richter gesetzlich festzulegen.

Absatz 2:

Es sollen nur Berufsrichter bei der Entscheidung mitwirken, wie es dem Wesen eines höchsten Gerichtshofs entspricht. Die Zahl von fünf Richtern bei der Urteilsfindung und von drei Richtern bei der Fassung von Beschlüssen erscheint der historischen Entwicklung nach ausreichend, aber auch nicht zu hoch.

Zu § 3:

Die Ernennung des Präsidenten, der Senatspräsidenten und der Richter des Bundesverwaltungsgerichts beruht auf den Artikeln 60, 95 und 96 des Grundgesetzes, die Ernennung auf Lebenszeit entspricht der Bedeutung des Bundesverwaltungsgerichts. Aus Artikel 96 des Grundgesetzes ergibt sich auch die ressortmäßige Bearbeitung der Verwaltungsgerichtsbarkeit innerhalb der Bundesregierung durch den Bundesminister des Innern. Sowohl in Artikel 96 als auch in Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes hat der Gesetzgeber eine bewußte Abgrenzung zwischen den ordentlichen und den übrigen Gerichtsbarkeiten vorgenommen. Die Materialien zum Grundgesetz lassen den Schluß zu, daß hinsichtlich einer Trennung der Zuständigkeiten zwischen den ordentlichen und den Verwaltungsgerichten Klarheit bestand und daß deshalb auf eine besondere Bestimmung hierüber verzichtet ist. Diese Klarheit der Zuständigkeiten bestand besonders deshalb, weil nach der historischen Entwicklung — abgesehen von den Besonderheiten in der Hansestadt Hamburg — in keinem Lande Verwaltungsgerichte als Teile der ordentlichen Gerichte bestehen und die ressortmäßige Bearbeitung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der überwiegenden Mehrzahl der Länder bei den Ministern des Innern liegt. Aus dieser Entwicklung ergibt sich, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch in der obersten Spitze nur beim Bundesminister des Innern liegen sollte.

Die Aufgabe der Verwaltungsgerichte besteht in der rechtlichen Prüfung von Verwaltungsakten, sie erfordert sowohl eine qualifizierte Kenntnis des Verwaltungsrechts als auch eine besondere Erfahrung in der praktischen Verwaltung. Die von den Aufgaben der ordentlichen Gerichte abweichende Zweckbestimmung der Verwaltungsgerichte macht vielfach auch eine von der ordentlichen Gerichtsbarkeit abweichende Gestaltung des Verfahrens notwendig. Bei einer Loslösung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von dem Ressort des Bundesministers des Innern besteht die Gefahr, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit nach und nach den Zusammenhang mit der praktischen Verwaltung verliert und daß Spannungen und Gegensätze zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit entstehen, die auch im Interesse der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Rechtsschutzsuchenden unerwünscht sein müssen.

Zu § 3 Absatz 1 bis 3:

Die Anforderungen an das Lebensalter der Richter, ihre Befähigung und ihre fachliche Erfahrung entsprechen der hohen Bedeutung des Bundesverwaltungsgerichts. Um auch hervorragende Wissenschaftler als Bundesrichter gewinnen zu können, soll Hochschullehrern nach ihrer Ernennung zum Bundesrichter die Möglichkeit gegeben werden, ihre Tätigkeit an einer Hochschule beizubehalten. Die Rechtsstellung der Bundesrichter regelt das nach Artikel 98 des Grundgesetzes zu erlassende Bundesgesetz.

Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes enthält zwingendes, unmittelbar geltendes Recht. Diese Bestimmung gilt auch, ohne daß sie ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird. Sie lautet: „Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittel-Mehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden."

Zu §§ 4, 5 und 7:

Die Vorschriften über „Präsidium", „Geschäftsverteilung" und „Geschäftsstelle" sind den in den Ländern geltenden Bestimmungen zum Teil wortgetreu nachgebildet.

Zu § 6:

Der Präsident untersteht ebensowenig wie die Präsidenten anderer oberer Bundesgerichte einer Dienstaufsicht. Für die nichtrichterlichen Beamten sowie für die Angestellten und Arbeiter sind die gleichen Grundsätze wie bei Bundesoberbehörden maßgebend.

Zu § 8:

Da Artikel 35 des Grundgesetzes nicht klar genug die Verpflichtung zur Rechtshilfe zwischen ordentlichen und Verwaltungsgerichten ausdrückt, ist eine Klarstellung erfolgt.

Zu § 9:

Bei dem Bundesverwaltungsgericht ist die Stelle eines Oberbundesanwalts als ständigen Vertreters des öffentlichen Interesses vorgesehen.

II. Abschnitt §§ 10 bis 12

Zu § 10 Absatz 1:

Allgemein: Da die Bezeichnung des Bundesverwaltungsgerichts als eines „Oberen Bundesgerichts" durch das Grundgesetz auf eine Zuständigkeit verweist, die grundsätzlich erst in letzter Instanz gegeben ist, so wird man das Bundesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen in erster Instanz für zuständig erklären können.

In der Regel werden also Verwaltungsakte der Bundesbehörden auf Grund der Generalklausel des Grundgesetzes Artikel 19 Absatz 4 und auf Grund der zur Zeit in den Ländern bestehenden Gesetzen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Klage bei den Verwaltungsgerichten der Länder anzufechten sein. Es würde also in verwaltungsrechtlicher Hinsicht für die Bundesbehörden der gleiche Zustand herrschen wie bei zivilrechtlichen Klagen gegen den Bund vor den ordentlichen Gerichten der Länder.

Dieser Zustand wird bei den Anfechtungsklagen gegen die oberen, mittleren und unteren Bundesbehörden in der Regel hinzunehmen sein. Ausnahmen werden geschaffen werden müssen, wenn aus Gründen des öffentlichen Interesses ähnlich wie in der Gerichtsbarkeit des Bundesverfassungsgerichts eine baldige höchstrichterliche Entscheidung erforderlich ist. Im Gesetz wird daher für Verwaltungsakte der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn die Möglichkeit eröffnet, das Bundesverwaltungsgericht auch erstinstanzlich zuständig werden zu lassen. Auch das frühere Reichsgericht sowie das frühere Preußische Oberverwaltungsgericht

konnten in erster Instanz tätig werden. Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts von 1930 kannte ebenfalls die erstinstanzliche Zuständigkeit dieses Gerichts für Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte von Reichsbehörden.

Für Klagen gegen Verwaltungsakte oberer, mittlerer und unterer Bundesbehörden sind die Verwaltungsgerichte der Länder zuständig, soweit nicht durch Bundesgesetz für einzelne Bundesoberbehörden besondere Zuständigkeiten geschaffen werden.

Außerdem weist das Grundgesetz dem Bundesverwaltungsgericht für erstinstanzliche Entscheidungen die Zuständigkeiten des Artikels 93 Absatz 1 Nr. 4 (Entscheidungen in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern und zwischen verschiedenen Ländern) zu. Die Zuständigkeit sollte primär das Bundesverfassungsgericht haben, subsidiär aber einem anderen Gericht zugewiesen werden. Soweit es sich bei diesen Streitigkeiten um typisch öffentlich-rechtliche, für die Verwaltungsgerichte in Frage kommende Klagen nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern handelt, wird hier das Bundesverwaltungsgericht an die Stelle des Bundesverfassungsgerichts zu treten haben, wie es dem Sinne des Artikels 93 des Grundgesetzes entspricht.

Schließlich soll das Bundesverwaltungsgericht in erster Instanz über Feststellungsklagen gegen eine oberste Bundesbehörde entscheiden.

A b s a t z 2 :

Die notwendige Einschränkung hinsichtlich der Zuständigkeit anderer Rechtswege, wie z. B. des Bundesverfassungsgerichts, der anderen oberen Bundesgerichte für die Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und des ordentlichen Rechtsweges enthält Absatz 2.

A b s a t z 3 :

Die Vorschriften des deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 über die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche von Beamten vor den Verwaltungsgerichten §§ 142 ff. sind mit Rücksicht auf § 182 dieses Gesetzes bisher nicht in Kraft getreten. § 10 Absatz 3 stellt klar, daß die bisherige Regelung fortgilt und vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus dem Beamtenverhältnis vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind.

Zu § 11:

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Revisionsinstanz stellt seine hauptsächliche und wesentliche Bedeutung als Instrument zur Wahrung der Rechtseinheit dar.

Der Begriff Revision statt des auch gebräuchlichen Begriffs Rechtsbeschwerde ist gewählt worden, um Verwechslungen mit der im Vorverfahren vorkommenden Beschwerde zu vermeiden. Außerdem soll durch den Gebrauch des Wortes Revision auch an dieser Stelle des Gesetzes hervorgehoben werden, daß es sich um einen förmlichen Rechtsbehelf handelt, wie er nur bei den Verfahrensvorschriften echter Gerichte üblich ist.

Als Revisionsinstanz kommt das Bundesverwaltungsgericht nach Artikel 99 des Grundgesetzes in Frage, wenn die Zuständigkeit durch Landesgesetz begründet wird. Dem Wesen des Bundesverwaltungsgerichts und dem Sinn des Grundgesetzes entspricht es außerdem, wenn man das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsinstanz in den Fällen einsetzt, in denen die Verletzung von Bundesrecht behauptet wird (z. B. Staatsangehörigkeitsgesetz, Gewerbeordnung und u. U. spätere bundesrechtliche Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten).

Von einer Wiederholung des Artikels 99 Halbsatz 2 des Grundgesetzes ist in dem Entwurf abgesehen, da er unmittelbar geltendes Recht enthält. Es bleibt den Ländern überlassen, ob und in welchen Fällen sie dem Bundesverwaltungsgericht für den letzten Rechtszug die Entscheidung in Fällen zuweisen wollen, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt. Solange ein Land keine entsprechende Bestimmung trifft, sind nur die auf Bundesrecht beruhenden Entscheidungen revisibel. Ob und inwieweit dabei auch auf bundesrechtlicher Ermächtigung beruhende landesrechtlich erlassene Rechtsverordnungen als revisibel zu gelten haben, muß der Auslegung durch die Rechtsprechung überlassen bleiben. Das gleiche gilt für die Frage, ob auch Besatzungsrecht, das Gegenstände der Gesetzgebungskompetenz des Bundes behandelt, revisibel ist. Hier kann nur darauf verwiesen werden, daß z. B. die Vorschriften des von der Alliierten Kontrollbehörde am 20. Februar 1946 erlassenen Ehegesetzes von den ordentlichen Gerichten für revisibel angesehen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht ist seinem Wesen entsprechend nicht für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision der Urteile von Finanz-, Arbeits- und Sozialversicherungsgerichten der Länder zuständig, sondern nur gegen Urteile der allgemeinen Verwaltungsgerichte.

Zu § 12:

§ 10 beseitigt die bestehenden Zweifel über die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts bei Klagen, an denen oberste Bundesbehörden beteiligt sind, zu Gunsten des Bundesverwaltungsgerichts. Für Klagen, an denen Bundesoberbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind, ist das für den Sitz der Bundesoberbehörden, Körperschaften und Anstalten zuständige Verwaltungsgericht des Landes anzurufen. Diese örtliche Zuständigkeitsregelung für Bundesoberbehörden usw. fördert die Bildung einer einheitlichen Rechtsprechung für Rechtsgebiete, auf denen die Bundesoberbehörden usw. tätig werden. Die Überlastung einzelner Verwaltungsgerichte wird dadurch vermieden, daß die Bundesoberbehörden usw. annähernd gleichmäßig auf das Bundesgebiet verteilt sind.

III. Abschnitt §§ 13 bis 72

Teil I

Zu §§ 13 und 14:

Die Ausschließung von Gerichtspersonen weicht nur insofern von den üblichen Vorbildern ab, als auch derjenige von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist, der vor seiner Ernennung zum Bundesrichter als Verwaltungsbeamter in der gleichen Sache tätig gewesen ist (siehe auch Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz vom 14. April 1950 [zitiert Rheinland-Pfalz] § 10 Absatz 2).

Zu §§ 15 und 16:

Die Begriffe Anfechtungs- und Feststellungsklage und Verwaltungsakt bedürfen keiner besonderen Erläuterung mehr, die Voraussetzungen für diese Klagen sind die gleichen wie in den Ländergesetzen (siehe auch Rheinland-Pfalz §§ 23 Absatz 1, 15 Absätze 2 und 24). Die Klage in Parteistreitigkeiten in § 10 Absatz 1 Abschnitt c ist, da sie bereits erschöpfend behandelt wurde, hier nicht besonders erwähnt. Auf sie finden die allgemeinen Verfahrensvorschriften so-

wie die Vorschriften für das Verfahren erster Instanz Anwendung, soweit sich nicht aus der Besonderheit der Parteistreitigkeit Abweichendes ergibt (siehe besonders § 44 Absatz 3).

Die „Generalklausel" ist aus einem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit heute nicht mehr wegzudenken, ihre Aufnahme in das Gesetz bedarf heute keiner konkreten Begründung mehr, da niemand daran denken kann, für ein Verwaltungsgericht das Enumerationsprinzip älterer Gesetze, die bis 1946 galten, zu erneuern. Es ist bewußt davon abgesehen, die Regierungsakte näher zu erwähnen, da der Begriff des Regierungsaktes nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft noch nicht definiert werden kann, die Frage ihrer Anfechtbarkeit der Rechtsprechung überlassen bleiben muß und es auch untunlich ist, eine erschöpfende oder beispielsweise Aufzählung von Regierungsakten vorzunehmen.

Zu § 15 Absatz 1:

Da die Generalklausel zur Anrufung der Verwaltungsgerichte gegen Verwaltungsakte — im Gegensatz zu dem früher in vielen Ländern (besonders im ehemaligen Preußen) geltenden Enumerationsprinzip — bereits in Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes enthalten ist, kann sich der Entwurf darauf beschränken, demjenigen die Anfechtungsklage zuzubilligen, der behauptet, durch einen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Klage ist also stets dann gegeben, wenn eine Anordnung, Verfügung, Entscheidung oder eine sonstige Maßnahme in Rechte des Einzelnen mit Geboten oder Verboten eingreift oder eine rechtlich erforderliche Genehmigung versagt oder entzieht.

Zu § 15 Absatz 2:

Hinsichtlich der Nachprüfung von Ermessensentscheidungen hält sich der Entwurf an die Grundsätze, die die Ländergesetze und die Rechtsprechung ausgebildet haben.

Zu § 15 Absatz 3:

Das Wesen des Rechtsstaates erfordert, daß die Anfechtungsklage auch dann gegeben ist, wenn sie darauf gestützt wird, daß ein Rechtsanspruch auf den Erlaß eines Verwaltungsaktes besteht und der beantragte Verwaltungsakt abgelehnt oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist sachlich beschieden wird. Da es sich bei den Entscheidungen der obersten Bundesbehörden in der Regel um eine zeitraubende Prüfung vor der Erteilung eines Bescheides handelt, ist eine Frist von drei Monaten angemessen.

Zu § 15 Absatz 4:

Auch dort, wo in früheren Gesetzen Entscheidungen endgültig genannt werden, ist die Anfechtungsklage gegeben. Auch gegen nichtige Verwaltungsakte kann Anfechtungsklage erhoben werden. Von der Vorschaltung eines Einspruchs- oder Beschwerdeverfahrens vor der Erhebung der Klage ist abgesehen, da oberste Bundesbehörden schon vor dem Erlaß von Verwaltungsakten eine umfassende Würdigung des Tatbestandes und der Rechtsfrage vornehmen und eine Änderung ihrer Entscheidung in einem solchen Vorverfahren in der Regel nicht zu erwarten ist. Außerdem kann der Kläger auch noch nach der Erhebung der Klage klaglos gestellt werden.

Zu § 17:

Zur Vermeidung umfangreicher Ordnungsvorschriften für Zustellungen wird auf die Zivilprozeßordnung Bezug genommen (siehe Rheinland-Pfalz § 32).

Zu §§ 19 und 20:

Bei der Fristberechnung und der Rechtsmittelbelehrung ist auf die bewährte Fassung der Landesgesetze zurückgegriffen (siehe Rheinland-Pfalz §§ 34 und 35). Im Interesse der Rechtssicherheit endet jedoch nach § 20 Absatz 2 die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs auch beim Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung nach Ablauf eines Jahres.

Zu § 21:

Ein Wiedereinsetzen in den obrigen Stand ist nach den hergebrachten Grundsätzen möglich.

Zu § 22:

Die Fähigkeit, als Partei vor dem Bundesverwaltungsgericht aufzutreten, besitzt nur, wer nach bürgerlichem oder nach öffentlichem Recht Träger von Rechten und Pflichten sein kann (also z. B. auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen). Behörden besitzen demnach nicht diese Fähigkeit, sondern nur die von ihnen vertretenen Körperschaften. Es ist aber davon abgesehen, nur die im Zivilprozeß zur Vertretung der Körperschaft vorgesehenen Stellen vertretungsberechtigt sein zu lassen. Vertretungsberechtigt ist vielmehr diejenige Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder für seinen Erlaß zuständig ist.

Zu § 23:

Neben der üblichen Vorschrift über die Prozeßbevollmächtigten und Beistände (siehe Rheinland-Pfalz § 40) darf das Bundesverwaltungsgericht dann im Einzelfall Anwaltszwang anordnen, wenn der Umfang der Streitsache oder das Unvermögen der Beteiligten, ihre Sache zu vertreten, eine Vertretung durch Anwälte geboten erscheinen lassen. Kommt eine Partei dem Gerichtsbeschluß nicht nach, so wird § 34 Satz 2 entsprechend anzuwenden sein, ein Ausbleiben der Partei im Verhandlungstermin vorliegen und entsprechend nach dem Stand der Verhandlung zu entscheiden sein.

Zu § 24:

Daß die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte hinsichtlich der Kompetenzprüfung völlig gleichgeordnet sind, ist heute von der herrschenden Lehrmeinung anerkannt. Es bedurfte daher nur einer Bestimmung hinsichtlich eines negativen Kompetenzkonflikts. Nach dem Grundgesetz kann nur das „Oberste Bundesgericht“ die für die Entscheidung in einem solchen negativen Kompetenzkonflikt zuständige Stelle sein, bis zu seiner Errichtung der Bundesgerichtshof (siehe § 74).

Artikel 100 Absätze 1 und 2 des Grundgesetzes enthält zwingendes, unmittelbar geltendes Recht. Diese Bestimmung gilt auch, ohne daß sie ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird. Sie lautet:

„(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichts des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte

und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen."

Zu § 25:
Die entsprechende Anwendung der Zivilprozeßordnung kennen auch die Süddeutschen Landesgesetze (siehe auch Rheinland-Pfalz § 37).

Teil II

Zu §§ 26 und 27:
Der Bedeutung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht es, wenn die Klage ebenso wie die Revision und die Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 67 Absatz 1 und 64 Absatz 3) stets nur bei einer Stelle fristgemäß erhoben bzw. eingelegt werden kann. Diese Stelle ist bei der Klage das Bundesverwaltungsgericht, bei der Revision und der Nichtzulassungsbeschwerde der Vorderrichter (siehe im übrigen § 41 Rheinland-Pfalz).

Zu § 28:
In der Rechtsprechung und Literatur haben sich bei Auslegung der Landesgesetze über die aufschiebende Wirkung von Anfechtungsklagen widersprechende Meinungen gebildet, weil die bisher übliche Fassung dieser Vorschrift verschiedene Auslegungen zuließ. Die in dem Entwurf gewählte Vorschrift entspricht den Erfahrungen bewährter Verwaltungsrichter.

Zu §§ 29 bis 33:
Die üblichen Verfahrensvorschriften sind verwertet, um das Gericht nicht mit völlig aussichtslosen Klagen zu überlasten und die mündliche Verhandlung, das Kernstück des ganzen Verfahrens, vorzubereiten und durchzuführen (siehe auch Rheinland-Pfalz §§ 44, 45, 46, 48 und 49).

Zu § 34:
Der Bedeutung des Gerichts entsprechend sind besondere Ladungsfristen für den Termin der mündlichen Verhandlung vorgesehen (sonst siehe Rheinland-Pfalz § 50).

Zu §§ 35 bis 38, 40 und 41:
Für die Verhandlungsleitung, die Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen und die Beweiserhebung gelten die allgemeinen Regeln des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (siehe auch Rheinland-Pfalz §§ 51 bis 53, 54 und 61).

Zu §§ 39 und 42:
Die Vorlage von behördlichen Akten kann nicht gegen den Willen der zuständigen obersten Dienstbehörde verlangt werden und ihre Einsichtnahme nicht gegen deren Widerspruch erfolgen. Um einen Mißbrauch dieser Rechte der obersten Dienstbehörden zu verhindern, wird die Vorlageverweigerung ausdrücklich von der erheblichen Gefährdung öffentlicher Belange abhängig gemacht (siehe Rheinland-Pfalz §§ 55 und 62).

Zu § 43:
Entsprechend den in Norddeutschland geltenden Vorschriften ist auf ein Einverständnis der Gegenpartei zur Zurücknahme der Klage verzichtet worden.

Zu §§ 44 bis 49:

Die Begriffe Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsurteil sind feststehend und bedürfen keiner besonderen Erläuterung. In § 44 Absatz 3 sind die Parteistreitigkeiten gemäß § 10 Absatz 1 c besonders erwähnt, weil für sie zwar auch die Offizialmaxime gilt, aber kein Anlaß besteht, über das Klagebegehren hinauszugehen. Die Einschaltung der Vollversammlung dient der Rechtssicherheit (siehe auch Rheinland-Pfalz §§ 65, 67 bis 70).

Teil III

Zu § 50:

Die Möglichkeiten zur Wiederaufnahme des Verfahrens sind die gleichen wie bei jedem anderen echten Gerichtsverfahren.

Teil IV

Zu §§ 51 bis 59:

Entsprechend den im Verwaltungsgerichtsverfahren allgemein geltenden Grundsätzen werden auch für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Gerichtskosten erhoben und die notwendigen Aufwendungen der Parteien dem obsiegenden Teil erstattet. Für die Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen und für Anwaltsgebühren gelten die gleichen Grundsätze wie im Zivilprozeß (siehe auch Rheinland-Pfalz §§ 87 bis 96).

Zu § 60:

Die Gebührenordnung für das Bundesverwaltungsgericht erläßt die Bundesregierung als Rechtsverordnung auf Grund des Artikels 80 des Grundgesetzes. Inhalt, Zweck und Ausmaß für diese Ermächtigung sind in dem Entwurf bestimmt. Beim Erlaß der Gebührenordnung werden hinsichtlich der Höhe der Gebühr das Verfahren erster Instanz und das Revisionsverfahren zu unterscheiden sein. Der Bund und die Länder sind auf Grund von § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 252) von den Gebühren im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht befreit.

Zu §§ 61 und 62:

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ist für die Gebührenrechnung unerläßlich, die Möglichkeit zur Bewilligung des Armenrechts gehört in jedes Verfahrensrecht (siehe Rheinland-Pfalz § 97).

Zu § 63:

Der Entwurf erklärt für die Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ebenso wie im Zivilprozeß das Landesrecht für anwendbar und verwertet im übrigen § 48 des Gesetzes über das Reichswirtschaftsgericht von 1938. Die Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze für die Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wird der im allgemeinen Teil, Abschnitt C, der Begründung erwähnten Verwaltungsgerichtsordnung vorbehalten bleiben müssen. Die Zwangsvollstreckung aus Revisionsurteilen veranlaßt das Verwaltungsgericht erster Instanz nach den landesgesetzlichen Vorschriften. Der Vorbehalt zu Gunsten des Bundes hinsichtlich der Gerichtskosten des Bundesverwaltungsgerichts sichert diesem die ihm zustehenden Gebühren.

Zu § 64:

Zu Absatz 1:

Wie schon in Abschnitt D unter Allgemein hervorgehoben, dient die Zulassung der Revision durch den Vorderrichter der Entlastung des Bundesverwaltungsgerichts von Bagatellsachen, sie entspricht auch dem förderalistischen Aufbau des Bundes.

Zu Absatz 2:

Der Vorderrichter hat die Revision nach bestimmten Vorschriften zuzulassen:

a) Wenn die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist,

b) wenn Bundesoberbehörden oder bundesunmittelbare Körperschaften und bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind oder

c) wenn das Urteil von den veröffentlichten Entscheidungen bestimmter Gerichte abweicht.

Durch diese Abgrenzung der Zulassungsvoraussetzungen wird dem Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit eröffnet, eine einheitliche Rechtsanwendung auf den wichtigsten Gebieten des Verwaltungsrechts zu fördern.

Zu Absatz 3 bis 5:

Die Nichtzulassungsbeschwerde dient dazu, eine einheitliche Handhabung der Zulassung zu erreichen.

Zu § 65:

Entsprechend § 566 a der Zivilprozeßordnung schafft der Entwurf in den §§ 11 Absatz 2 und 65 die Möglichkeit der Sprungrevision, wenn es sich um Fälle handelt, in denen stets eine Revision zuzulassen ist. Die Vorschrift dient der Abkürzung des Instanzenweges. Auf Verfahrensmängel kann die Sprungrevision nicht gestützt werden (siehe die Nichterwähnung von § 11 Absatz 2 in § 66 Absatz 2). Falls die Sache nach Ansicht des Revisionsgerichts nicht spruchreif ist, kann sie auch an das sonst als Berufungsgericht in Frage kommende Verwaltungsgericht zur Behandlung im Berufungsverfahren zurückverwiesen werden (§ 72 Absatz 4).

Zu § 66:

Durch Bundesgesetz kann Revision nur bei Verletzung von Bundesrecht vorgesehen werden. Bei der behaupteten Verletzung von Landesrecht ist eine Revision nur zulässig, wenn ein entsprechendes Landesgesetz die Entscheidung dem Bundesverwaltungsgericht zugewiesen hat (Grundgesetz Artikel 99 zweiter Halbsatz).

Auch die Verletzung etwaiger bundesrechtlicher oder — nach Erlaß eines Landesgesetzes auf Grund von Artikel 99 des Grundgesetzes — auch landesrechtlicher Verfahrensvorschriften ist wie bei allen echten Revisionsverfahren dann Revisionsgrund, wenn es sich um einen wesentlichen Verfahrensmangel handelt.

Als Revisionsgericht ist das Bundesverwaltungsgericht — abgesehen von geltend gemachten Verfahrensmängeln — nicht in der Lage, eine Tatsachenprüfung vorzunehmen.

Zu § 67:

Die Einlegung der Revision und der Nichtzulassungsbeschwerde hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Urteils. Der Entwurf ver-

langt daher, daß die Rechtsbehelfe beim Vorderrichter einzulegen sind.

Zu §§ 68 bis 70:

Die Vorschriften über die Möglichkeit zur Zurücknahme der Revision, die Folgen einer Anschlußrevision und die Unzulässigkeit der Klageänderung entsprechen den üblichen Regeln des Revisionsverfahrens.

Zu §§ 71 und 72:

Ebenso wie die Landesgesetze im Berufungsverfahren, so verweist auch der Entwurf für das Revisionsverfahren auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Entwurfs. Ein Vorbescheidverfahren erübrigt sich mit Rücksicht auf § 72, der das Bundesverwaltungsgericht ermächtigt, eine unzulässige Revision durch Beschluß — also gemäß § 33 Satz 2 ohne mündliche Verhandlung — zu verwerfen.

IV. Abschnitt §§ 73 bis 76

Zu § 73:

Entsprechend den Erfahrungen bei der Errichtung anderer Gerichtshöfe muß es vermieden werden, daß das Bundesverwaltungsgericht mit einer Arbeitslast beginnt, die erst nach langer Aufarbeitung einen normalen Geschäftsgang sichert. Bis zur öffentlichen Bekanntgabe des Errichtungszeitpunkts sind Rechtsbehelfe daher noch nicht zugelassen.

Zu § 75:

Die Aufhebung der Vorschriften über das Reichsverwaltungsgericht dient der Rechtssicherheit.

Zu § 76:

Inkrafttreten:

Das Gesetz tritt nach Artikel 82 Absatz 2 des Grundgesetzes zwei Wochen nach Ablauf des Verkündigungstages im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Änderungsvorschläge

des deutschen Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht

1. In § 3 Absatz 1 und Absatz 4 soll vor dem Worte „Richter" das Wort „weiteren" eingefügt werden.

   Begründung:
   Durch die Einfügung soll klargestellt werden, daß auch der Präsident und die Senatspräsidenten als Richter im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind.

2. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „außerdem" ersetzt durch „neben dem Richteramt".

   Begründung:
   Sprachliche Verbesserung.

3. In § 3 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe d soll das Wort „wissenschaftlichen" gestrichen werden.

   Begründung:
   Das zu streichende Wort erscheint entbehrlich.

4. In § 3 Absatz 3 wird hinter dem Wort „ferner" eingefügt:
   „. . . nachdem sie eine der in Absatz 2 vorgeschriebenen Befähigung erlangt haben, . . ."

   Begründung:
   Durch die Einfügung soll vermieden werden, daß die Ausbildungszeit — etwa der Vorbereitungsdienst als Referendar — eingerechnet wird.

5. In der Begründung zu § 6 soll die ausdrückliche Hervorhebung, daß der Präsident einer Dienstaufsicht nicht untersteht, gestrichen werden.

   Begründung:
   Der völlige Ausschluß der Dienstaufsicht auch in Verwaltungsangelegenheiten erscheint bedenklich. Er kann aus dem Wortlaut des § 6 nicht ohne weiteres gefolgert werden. Die ausdrückliche Regelung dieser Frage soll dem künftigen Richtergesetz vorbehalten bleiben.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

   „§ 8
   Rechts- und Amtshilfe
   Die Gerichte und Behörden des Bundes und der Länder leisten dem Bundesverwaltungsgericht Rechts- und Amtshilfe."

   Begründung:
   Durch die Hinzufügung der Worte „und Behörden" soll klargestellt werden, daß die Fassung der Regierungsvorlage aus ihrer alleinigen ausdrücklichen Erwähnung der Gerichte einen Umkehrschluß nicht rechtfertigt.

7 a. In § 9 Absatz 1 sollen die Worte „als ständiger Vertreter des öffentlichen Interesses" und der 2. Halbsatz des Satzes 1 gestrichen werden. Absatz 1 erhält also folgende Fassung:
   „(1) Beim Bundesverwaltungsgericht wird ein Oberbundesanwalt bestellt. Er muß die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllen."

b. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und die Hauptverwaltung der deutschen Bundesbahn" sowie die Worte „in erster Instanz" gestrichen.

c. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird mit folgender Fassung ein selbständiger Absatz 3:
   „(3) Der Oberbundesanwalt kann sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Er ist dabei an die Weisungen der Bundesregierung gebunden."

   Begründung:
   Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß der Oberbundesanwalt nicht eine selbständige oberste Bundesbehörde sein soll. Der Vorschlag zu b ergibt sich aus der zu § 10 vorgeschlagenen schärferen Begrenzung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zuständigkeit erster Instanz

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in erster Instanz

a) über die Anfechtung von Verwaltungsakten der obersten Bundesbehörden und über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, wenn eine oberste Bundesbehörde beteiligt ist, soweit es sich um eine Angelegenheit von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nach Anhörung des Oberbundesanwalts durch Beschluß. Erachtet es seine Zuständigkeit nicht für gegeben, so verweist es die Sache an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht.

b) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern.

(2) Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist ausgeschlossen in Angelegenheiten, die durch Bundesgesetz anderen Gerichten zugewiesen sind."

Begründung:

a) Die Umgestaltung und Zusammenfassung von Absatz 1 Buchstaben a und b bezweckt eine schärfere Begrenzung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts. Sie stellt einen Mittelweg dar zwischen der Auffassung, es bei der Fassung der Regierungsvorlage zu belassen und der gegenteiligen Auffassung, eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts überhaupt nicht vorzusehen.

b) Durch die Zusammenfassung von Buchstaben a und b wird der bisherige Buchstabe c jetzt Buchstabe b.

c) Der bisherige Buchstabe d wird als überflüssig gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Sein Inhalt könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben, da in einzelnen Ländern die in ihm bezeichneten Ansprüche vor den Arbeitsgerichten geltend zu machen sind.

9. Die § 11, 64, 65 und 66 erhalten folgende Fassung:

„§ 11

Zuständigkeit als Rechtsmittelinstanz

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die Revision

a) gegen Endentscheidungen eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes,

b) gegen erstinstanzliche Endentscheidungen eines allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes.

§ 64

Revision auf Grund besonderer Zulassung

(1) Die Revision kann in den Fällen des § 11 Buchstabe a nur vorbehaltlich des § 65 Absatz 1 Buchstabe a eingelegt werden, wenn sie von dem obersten allgemeinen Verwaltungsgericht eines Landes zugelassen worden ist.

(2) Sie ist zuzulassen, wenn die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist, oberste Bundesbehörden, Bundesoberbehörden, bundesunmitelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind, oder wenn die Endentscheidung von einer veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, des Obersten Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, eines anderen oberen Bundesgerichts oder eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes abweicht.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung.

(5) Über die Beschwerde wird durch Beschluß entschieden. Mit der Ablehnung der Beschwerde wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheids der Lauf der Revisionsfrist.

§ 65

Revision ohne besondere Zulassung und Sprungrevision

(1) Die Revision kann eingelegt werden

a) ohne Zulassung in den Fällen des § 11 Buchstabe a, wenn ausschließlich wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden,

b) unter Übergehung der Berufungsinstanz in den Fällen des § 11 Buchstabe b, wenn an dem Verfahren oberste Bundesbehörden, Bundesoberbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind und der Rechtsmittelgegner zustimmt. Die schriftliche Erklärung der Zustimmung ist der Revisionsschrift beizufügen.

(2) Die Einlegung der Revision und die Erklärung der Zustimmung (Absatz 1 Buchstabe b) gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

§ 66

Zulässige Revisionsgründe

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden,

a) daß die angefochtene Endentscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung von Bundesrecht beruhe,

b) in den Fällen des § 11 Buchstabe a, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide."

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden jetzt Absätze 2 und 3."

Begründung:

Eine Revision gegen Endentscheidungen der obersten allgemeinen Verwaltungsgerichte der Länder sollte dann ohne Zulassung eingelegt werden können, wenn ausschließlich wesentliche Verfahrensmängel gerügt werden und ausschließlich über Verfahrensmängel entschieden werden soll. Zu diesem Zweck hat § 64 die Überschrift erhalten: „Revision auf Grund besonderer Zulassung" und § 65 die Überschrift: „Revision ohne besondere Zulassung und Sprungrevision".

In § 65 sind nun als Revisionsmöglichkeiten ohne Zulassung unter Buchstaben a und b die Fälle behandelt worden, in denen gegen zweitinstanzliche Urteile eine Verfahrensrüge erhoben und gegen erstinstanzliche Urteile die Sprungrevision unter den genau festgelegten Voraussetzungen eingelegt wird. Dabei ist davon auszugehen, daß bei der Rüge von Verfahrensmängeln, die zu einer Revision ohne Zulassung führen, mit Rücksicht auf § 66 letzter Absatz letzter Satz das Gericht ausschließlich Verfahrensmängel nachprüfen kann. Es ist also nicht möglich, daß die Erhebung der Revision wegen Verfahrensmängeln ohne Zulassung dazu ausgenutzt wird, materielle Mängel durch das Gericht nachprüfen zu lassen.

Dagegen besteht Übereinstimmung darüber, daß auch im Rahmen einer Revision mit Zulassung wegen der Beanstandung aus materiellen Gründen auch Verfahrensmängel geltend gemacht werden können.

§ 11 kann insofern eine Umstellung erhalten, als dort auf jeden Hinweis über Voraussetzungen für eine Revision verzichtet wurde und lediglich eine ausschließliche Zuständigkeitsregelung vorgesehen ist. Die Teilung von § 11 in 2 Unterabschnitte a und b ist aus redaktionellen Gründen zweckmäßig, weil auf die verschiedenen Möglichkeiten der Abschnitte a und b an verschiedenen Stellen des Gesetzes getrennt hingewiesen werden muß.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Einfügung der Worte „oberste Bundesbehörden" in § 64 Absatz 2 eine Folge der Umgestaltung von § 10 ist.

10. § 12 entfällt an dieser Stelle und wird in den IV. Abschnitt „Schluß- und Übergangsvorschriften" als Paragraph 72a in folgender Fassung aufgenommen:

„§ 72a

Für Anfechtungs- und Feststellungsklagen, an denen Bundesbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind, ist das Verwaltungsgericht erster Instanz örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesbehörde oder die örtliche Verwaltungsstelle der Körperschaft oder Anstalt ihren Sitz hat."

Begründung:

Aus systematischen Gründen ist die die örtliche Zuständigkeit der unteren Verwaltungsgerichte der Länder regelnde Vorschrift des § 12 richtiger in den Übergangs- und Schlußbestimmungen unterzubringen. Mit Rücksicht auf die Umgestaltung von § 10 konnte dabei das Wort „Bundesoberbehörden" durch „Bundesbehörden" ersetzt werden. Durch

die Formulierung „oder die örtliche Verwaltungsstelle der Körperschaft oder Anstalt“ soll eine gewisse Dezentralisation der Zuständigkeit erstrebt werden. Die bisherige Überschrift der Bestimmung war wegzulassen, da die Bestimmungen des IV. Abschnittes allgemein keine Überschriften haben.

11. In III. Abschnitt ist zwischen „Verfahren“ und „Teil I“ folgender § 12a einzufügen:

„§. 12a

Bis zu einer einheitlichen Regelung des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten sind für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die nachstehenden Vorschriften anzuwenden.“

Begründung:

Die Vorschrift soll klarstellen, daß die Verfahrensregelung dieses Gesetzes nur vorläufigen Charakter hat.

12. In § 14 ist hinter „Soweit“ einzufügen: „in diesem Gesetz“.

Begründung:

Der Vorschlag hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

13. In § 15 Absatz 3 soll es am Ende statt „nicht sachlich“ heißen: „sachlich nicht“.

Begründung:

Auch dieser Vorschlag hat wesentlich redaktionelle Bedeutung.

14. Die §§ 15, 16, 18, 20 Absatz 2, 22 und 24 entfallen an dieser Stelle des Gesetzes und werden in den Teil II des III. Abschnitts als §§ 25a, 25b, 25c, 25d, 25e und 25 f aufgenommen.

Begründung:

Diese Vorschriften tragen nicht den Charakter allgemeiner Vorschriften, sondern den Charakter von Vorschriften für das Verfahren erster Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht. Sie gehören daher richtiger in den Teil II des Abschnitts III.

15. Der 2. Absatz des § 22, jetzt § 25e, erhält folgende Fassung:

„(2) Bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden von der Stelle vertreten, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im übrigen von der Stelle, die zum Erlaß des Verwaltungsaktes zuständig ist. Bezüglich der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Landesanstalten und -körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Vertretungsbefugnis nach Landesrecht.“

Begründung:

Die Neufassung soll bundesgesetzliche Eingriffe in Landesverwaltungs- und Organisationsrecht vermeiden. Sie soll insbesondere vermeiden, daß Behörden zwar vor den Landesverwaltungsgerichten, nicht aber vor dem Bundesverwaltungsgericht auftreten können.

16. § 23 Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Als Bevollmächtigte und Beistände sind Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte und andere Personen, die auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben und denen das Auftreten vor den Verwaltungsgerichten allgemein gestattet ist, ohne weiteres zugelassen. Andere Personen können zurückgewiesen werden.

(5) Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß sich Parteien entweder durch Rechtsanwälte oder durch Verwaltungsrechtsräte oder durch andere Personen, die auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben und denen das Auftreten vor den Verwaltungsgerichten allgemein gestattet ist, vertreten lassen müssen. Dies gilt nicht für den Bund und die Länder.“

Begründung:

An Absatz 4 war eine Erweiterung des Kreises der ohne weiteres zugelassenen Bevollmächtigten und Beistände vorzunehmen, da eine Reihe von Ländern die Verwaltungsrechtsräte zwar der Funktion, nicht aber der Bezeichnung nach kennen. Die entsprechende Erweiterung war demgemäß auch in Absatz 5 vorzunehmen. Durch den Zusatz des Wortes „entweder“ in Absatz 5 soll klargestellt werden, daß die Auswahl zwischen Rechtsanwalt, Verwaltungsrechtsrat und der diesen jetzt gleich gestellten Gruppen der Partei freigestellt bleibt. Im übrigen hat der Vorschlag nur redaktionelle Bedeutung.

17. In § 27 Absatz 3 soll Satz 2 dem Satz 1 in folgender Fassung als Halbsatz angefügt werden:

..... „sowie eine weitere Abschrift für den Oberbundesanwalt.“

Begründung:

Es erscheint sprachlich und sachlich angebracht, die Bestimmungen des § 27 Absatz 3 in vollem Umfang als Sollvorschrift zu formulieren.

18. In § 29 Absatz 1 soll es statt „zurückgewiesen" heißen: „abgewiesen".

    Begründung:

    Der Vorschlag hat redaktionelle Bedeutung.

19. In § 39 werden die Worte „öffentliche Belange erheblich gefährdet" ersetzt durch die Worte „die öffentliche Sicherheit gefährdet".

    Begründung:

    Es erscheint erforderlich, die Fälle, in denen eine Behörde zur Vorlage von Urkunden und Akten nicht verpflichtet ist, durch die vorgeschlagene Fassung schärfer zu begrenzen.

20. In § 42 ist der Absatz 2 zu streichen.

    Begründung:

    Es ist erforderlich, die zum Streitverfahren zugezogenen behördlichen Akten auch in vollem Umfang den Parteien zugänglich zu machen. Dies umsomehr als die Vorschrift des § 42 Absatz 2 Satz 2 kaum ihren Zweck voll erreichen dürfte; denn es besteht die Gefahr, daß das Gericht von dem Inhalt von Akten, von dem es Kenntnis genommen hat, unbewußt auch dann beeinflußt wird, wenn das Gesetz die Verwertung dieses Inhalts bei der Entscheidungsfindung ganz oder teilweise verbietet.

21. § 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

    „§ 43

    Zurücknahme der Klage

    (1) Die Klage kann bis zum Beginn der Verkündung oder, wenn keine Verkündung stattfindet, bis zur Zustellung des Urteils durch Erklärung an das Bundesverwaltungsgericht zurückgenommen werden."

    Begründung:

    Die Änderung ist auf Grund der Fassung des § 68 gesetzestechnisch notwendig.

22. In § 44 ist Absatz 3 zu streichen.

    Begründung:

    Die Frage der Tragweite der Offizialmaxime soll der Entwicklung der Rechtsprechung überlassen bleiben.

23. In § 45 Absatz 4 ist hinter dem Wort „Oberbundesanwalt" einzufügen: „In seiner Eigenschaft als ständiger Vertreter des öffentlichen Interesses".

    Begründung:

    Es erscheint angebracht, die Vorschrift des § 45 Abs. 4 auf die Fälle zu beschränken, in denen der Oberbundesanwalt als ständiger Vertreter des öffentlichen Interesses (vergl. § 9 Abs. 3) auftritt.

24. In § 47 ist der Absatz 3 zu streichen.

    Begründung:

    Absatz 3 des § 47 kann als überflüssig und nicht in ein Gesetz gehörig entfallen.

25. Die Teile IV und V des Abschnitts III werden umgestellt:

    Teil IV wird Teil V, Teil V wird Teil IV.

    Begründung:

    Der Vorschlag dient der Verbesserung der Gesetzessystematik.

26. In § 54 ist an Stelle von „§ 10 Absatz 1 Buchstabe c zu sagen: „§ 10 Absatz 1 Buchstabe b".

    sagen: „§ 10 Absatz 1 Buchstabe b".

    Begründung:

    Die Änderung ergibt sich aus der Umgestaltung des § 10.

27. In § 57 ist anstelle der Worte „der Verwaltungsrechtsräte und Rechtsanwälte" zu setzen: „der Bevollmächtigten und Beistände (§ 23)".

    Begründung:

    In Erweiterung der Regierungsvorlage soll § 57 auf den Kreis der Bevollmächtigten und Beistände des § 23 abgestellt werden.

28. Dem § 58 ist als Satz 2 anzufügen:

    „Hierüber ist im Urteil zu entscheiden".

    Begründung:

    Es erscheint erforderlich, daß das Verlangen der Alternative, daß das Bundesverwaltungsgericht das persönliche Erscheinen einer Partei für angemessen hält, im Urteil festgestellt wird.

29. In § 59 ist Absatz 2 zu streichen.

    Begründung:

    Die Bestimmung des § 59 Absatz 2 erscheint entbehrlich.

30. In § 62 ist am Anfang hinter dem Wort „Auf“ das Wort „die“ einzufügen.

    Begründung:
    Der Vorschlag dient der Berichtigung eines offenbaren Redaktionsversehens.

31. In § 63 Absatz 1 ist statt „§ 10 Absatz 1 Buchstabe c zu setzen:
    „§ 10 Absatz 1 Buchstabe b“.

    Begründung:
    Der Änderungsvorschlag ergibt sich aus der Umgestaltung des § 10.

31a. In § 63 Absatz 1 Satz 1 verweist der Entwurf für die Zwangsvollstreckung aus Urteilen, Kostenfestsetzungsbeschlüssen und Vergleichen gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts auf die Vorschriften des Landes, in dessen Gebiet vollstreckt werden muß. Für zahlreiche Fälle, insbesondere diejenigen, in denen das Urteil die Verpflichtungen zur Vornahme eines Verwaltungsaktes ausspricht, fehlt es aber an landesrechtlichen Vorschriften, die die Zwangsvollstreckung regeln. Die Fassung des Entwurfes begegnet daher Bedenken, weil sie auf Vorschriften verweist, die zum Teil überhaupt nicht bestehen. Ohne daß zu der Frage, ob in diesen Fällen ein Tätigkeitwerden der Behörde überhaupt im Wege der Zwangsvollstreckung erzwungen werden kann, Stellung zu nehmen, wird es jedenfalls für erforderlich gehalten, in der weiteren gesetzgeberischen Behandlung des Entwurfs eine Fassung zu finden, die den nachstehend dargelegten Bedenken Rechnung trägt.

32. Hinsichtlich der Umgestaltung der §§ 64 bis 66 vergleiche Ziffer 9 der Empfehlungen.

33. In der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 66 sind im 2. Absatz die Worte „nach Erlaß eines Landesgesetzes auf Grund von Artikel 99 des Grundgesetzes“ zu streichen.

    Begründung:
    Durch die vorgeschlagene Streichung soll inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem Gesetz und der dazu gegebenen Begründung herbeigeführt werden. Eine Prüfung in der Revisionsinstanz soll auch dann möglich sein, wenn die unrichtige Anwendung von Bundesrecht auf einer Verletzung landesrechtlicher Verfahrensvorschriften beruht.

34. An § 72 Absatz 4 muß es statt „§ 11 Absatz 2“ jetzt heißen:
    „§ 11 Buchstabe b“.

    Begründung:
    Der Änderungsvorschlag ergibt sich aus der veränderten Fassung des § 11.

35. In § 73 sollen die Eingangsworte des 2. Satzes lauten:
    „Vor diesem Zeitpunkt verkündete oder zugestellte Entscheidungen . . . .“

    Begründung:
    Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß landesrechtliche Entscheidungen, die nicht zugestellt werden müssen oder die vor der Zustellung verkündet werden, bereits mit dem Zeitpunkt der Verkündung unanfechtbar werden.

36. Es wird folgender § 73 a eingefügt:

    „§ 73 a
    Das Bundesverwaltungsgericht ist ferner zuständig, wenn ihm durch eine Gesetzgebung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Zuständigkeiten in Übereinstimmung mit diesem Gesetz übertragen sind.“

    Begründung:
    Die vorgeschlagene Änderung ist notwendig mit Rücksicht auf Groß-Berlin (West), das durch ein entsprechendes Berliner Gesetz die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für das Gebiet von Groß-Berlin begründen wird. Eine gleichlautende Vorschrift enthält bereits das inzwischen im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit usw. vom 12. September 1950 in Artikel 8 Abschnitt III Ziffer 88 Absatz 2 hinsichtlich des Bundesgerichtshofes.

37. § 76 ist zu streichen.

    Begründung:
    Da der Inhalt des § 76 in vollem Umfang mit der subsidären Regelung des Artikels 82 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes übereinstimmt, ist er überflüssig. Die Bestimmung eines Zeitpunktes für das Inkrafttreten ist nur dann sinnvoll, wenn sie von Artikel 82 Absatz 2 Satz 22 GG abweicht.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates

I.

Die Bundesregierung stimmt den folgenden Änderungsvorschlägen des Bundesrats zu:

Vorschläge: 15, 21, 26, 31, 34, 35, 36 und 37.

II.

Den Vorschlägen 8, 9 und 33 wird mit folgenden, durch die Änderungsvorschläge bedingten Umstellungen beigetreten:

a) **§ 12** erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 12

Für Anfechtungs- und Feststellungsklagen, an denen Bundesbehörden, die Hauptverwaltung der deutschen Bundesbahn, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind, ist das Verwaltungsgericht erster Instanz örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesbehörde, die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder die Körperschaft oder Anstalt ihren Sitz hat."

b) **§ 64** Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Sie ist zuzulassen, wenn

a) die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist oder

b) oberste Bundesbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, Bundesoberbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind oder

c) die Endentscheidung von einer veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, des Obersten Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, eines anderen oberen Bundesgerichts oder eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes abweicht."

c) In **§ 65** Absatz 1 Buchstabe b sind hinter die Worte „oberste Bundesbehörden," die Worte „die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn," einzuschalten.

III.

Die anderen Vorschläge des Bundesrats kann die Bundesregierung nicht übernehmen.